



Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen
Thüringen e. V.

Ulrike Gelhausen-Kolbeck
1. Vorsitzende
Am Schluftegraben 7
99955 Herbsleben
Tel./Fax: 036041/57625
E-Mail: KolbeckHerbsleben@yahoo.de

Thüringer Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Geschäftsstelle für Inklusion
z. Hd. Frau Susanne Rusche
Postfach 900463

99107 Erfurt

Herbsleben, 14.03.2014

Stellungnahme des Vereins “Lernen Fördern – Pro Förderschulen Landesverband Thüringen zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e. V.” zum Thüringer Entwicklungsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 09.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Thüringen e. V. (LAG) hat von der o. g. Stellungnahme Kenntnis erhalten.

Der Vorstand der LAG hat sich in mehreren Sitzungen damit auseinandergesetzt und einstimmig beschlossen, seinerseits zu einigen darin vertretenen, im Wesentlichen inklusionskritischen Positionen Stellung zu beziehen. Die LAG will dadurch deutlich machen, dass die Thüringer Elternschaft, deren Kinder mit Beeinträchtigungen teilweise schon seit Jahren erfolgreich im Gemeinsamen Unterricht lernen, nicht der Auffassung ist, dass durch die Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts “die Thüringer Bildungslandschaft im Bereich der Sonderpädagogik” zerstört wird.

Die LAG merkt zu den folgenden Standpunkten des Vereins “ Lernen Fördern “ im Einzelnen an:

„Bis zum heutigen Tag gab es seitens des TMBWK weder eine Mitteilung ... noch wurde der Entwicklungsplan uns zugänglich gemacht“ (S. 1 der Stellungnahme).

Der „Thüringer Entwicklungsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ wurde vom Thüringer Landtag im Juli 2013 beschlossen und unmittelbar nach der Verabschiedung unter der Netzadresse www.parldok.thueringen.de/parldok/ mit der Dokumentnummer 5/6347 veröffentlicht und somit allen interessierten Thüringer Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht.

- *„Der Landesverband sieht ... in Übereinstimmung mit der KMK, im Gegensatz zum TMBWK, den besten Lernort für das Kind dort, wo die bestmöglichen Bedingungen gegeben sind...“ (S. 2 der Stellungnahme).*

Die Kultusministerkonferenz sieht keinesfalls eine Gleichrangigkeit von Gemeinsamen Unterricht und der Beschulung in der Sonderschule. In dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010 (Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen in der schulischen Bildung“ (S. 3) heißt es: „Zentrales Anliegen der Behindertenrechtskonvention in der Bildung ist die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in das allgemeine Bildungssystem und damit auch das gemeinsame zielgleiche oder zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen ... in der allgemeinen Schule. Eine solche inklusive Bildung ist ein ständiger Prozess... Gruppen, in denen Vielfalt anerkannt wird, bieten Chancen für alle Kinder, ihre Kompetenzen weiterzuentwickeln. Die Länder stellen sich ausdrücklich diesen Herausforderungen und dem damit verbundenen pädagogischen Perspektivwechsel.“

Förderschulen werden in diesem KMK-Beschluss (S. 6) völlig zu Recht nicht als inklusive Schulen angesehen; sie „zeichnen sich durch ihre spezifischen sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote aus ... Sie sind je nach Bedarf alternative oder unterstützende Angebote.“

„Es findet eine Verlagerung der Kosten der Inklusion in den Bereich der Sozialsysteme statt.“ (S. 3 der Stellungnahme)

Schulische Inklusion wird diffamiert, wenn sie als Sparmodell des Bildungsbereiches dargestellt wird. Die Gewährung von Eingliederungshilfe in Form von Hilfe zur angemessenen Schulbildung soll behinderungsbedingt bestehenden, sogenannten niederschweligen Hilfebedarf abdecken und zwar unabhängig davon, ob der Schüler im Gemeinsamen Unterricht oder am Förderzentrum lernt. Die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf hat nicht zwangsläufig die Bewilligung von Schulbegleitung zur Folge. Dennoch unterstützt die LAG die die Forderung, dass an inklusiven Schulen sozial- und heilpädagogisch bzw. inklusiv geschultes Fachpersonal benötigt wird, das im Stellenplan des Bildungsbereiches des jeweiligen Bundeslandes fest zu verankern ist, damit Eltern und Kinder ein Recht auf Leistungen aus einer Hand haben. Diese Reform ist jedoch im Rahmen der Sozial- und Bildungspolitik auf Bund- und Länderebene anzugehen und stellt kein spezielles Thüringer Problem dar.

„Die in der Vergangenheit erfolgreich arbeitenden Schulvorbereitenden Einrichtungen wurden im Zuge des Ausbaus des Gemeinsamen Unterrichts, mit wenigen Ausnahmen, flächendeckend abgeschafft. Hier zeigt sich die berechtigte Kritik, dass Sonderpädagogik überall dort in Frage gestellt wird, wo es auf Grund Verwaltungshandeln möglich ist, den Gemeinsamen Unterricht durchzusetzen.“ (S. 5 der Stellungnahme)

Der Verein „Pro Förderschule“ hat in seiner Stellungnahme zur Landtagsanhörung am 19. Januar 2012 selbst die Schließung dieser schulvorbereitenden Einrichtungen empfohlen. Der Gemeinsame Unterricht stellt die Sonderpädagogik gerade nicht in Frage, sondern setzt ausdrücklich die Zusammenarbeit von unterschiedlichen Professionen voraus, § 9 ThürSoFöVO

„Bedingt durch die derzeitigen Erfahrungen von Eltern in Bezug auf die Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten sehen wir die Maßnahme, Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schwerpunkt geistige Entwicklung und ggf. Korrektur von Fehlplatzierungen‘ kritisch.“ (S. 8 der Stellungnahme)“

In Thüringen liegt der Anteil von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sehr deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Nach Angaben der KMK betrug die Sonderschulquote im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Schuljahr 2011/12 in den alten Bundesländern 1,02 Prozent und in Thüringen 1,67 Prozent. Dies verdeutlicht, dass in Thüringen mehr Kinder und Jugendliche einen sonderpädagogischen Förderbedarf in der geistigen Entwicklung zugeschrieben bekommen als anderswo. Eine solche Förderbedarfsfeststellung hat für die Biographie des einzelnen Kindes bzw. des einzelnen Jugendlichen grundlegende und langfristige Konsequenzen. Aus diesem Grund müssen die Ursachen für die sehr hohe Thüringer Quote aufgeklärt werden.

„Wir empfehlen gesetzlich zu verankern, dass jedes Kind, unabhängig einer Benachteiligung/Behinderung mit Eintritt in die Grundschule/Förderschule einen Förderplan aus dem Kindergarten erhält. Für Eltern muss generell im Jahr der Schulanmeldung ein Recht auf Begutachtung zur Feststellung eines Förderbedarfes bestehen.“ (S. 7 der Stellungnahme)

Es wird bezweifelt, dass die Mehrheit der Elternschaft von Kindern ohne jegliche Beeinträchtigung tatsächlich wünscht, dass vor Schulbeginn bei ihren Kindern das eventuelle Vorhandensein eines Förderbedarfs routinemäßig gutachtlich geprüft wird. Geeignete Maßnahmen zum gelingenden Übergang vom Kindergarten zur Grundschule sind im ThürKitaG vorgesehen und außerdem im Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre aufgezeigt.

„Im Bereich der beruflichen Bildung sehen wir das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) für Jugendliche mit einer Behinderung nicht als geeignete Bildungsmaßnahme ... Sowohl die Lernbedingungen als auch die Möglichkeiten der individuellen Unterstützung des Einzelnen sind mehr als schwierig. Dazu trägt auch die Tatsache, dass das Lehrerkollegium den Unterricht in diesen Klassen eher als Strafe denn als pädagogische Herausforderung betrachtet.“ (S. 9 der Stellungnahme)

Das BVJ stellt gegenwärtig für die ersten Jugendlichen mit Förderbedarf in der geistigen Entwicklung, die ihre Schullaufbahn im gemeinsamen Unterricht absolviert haben, eine sehr geeignete Form dar, noch bestehende Schulpflicht alternativ zur Werkstufe in der Sonderschule zu erfüllen und ihren Eintritt in ein berufliches Leben am ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern. Außerdem bieten die rechtlichen Grundlagen des BVJ die Möglichkeit zur Umsetzung des Gemeinsamen Unterrichtes auch an einer

Berufsschule, vgl. § 1 II ThürFSG. Gleichwohl kann das Modell des BVJ noch nicht als endgültiges Ziel der Verwirklichung von Inklusion an Berufsschulen angesehen werden. Deshalb wird im Entwicklungsplan (S. 59) auf die konzeptionelle Überarbeitung des BVJ verwiesen.

Schließlich verwundert, welche Sichtweise der Verein „Lernen Fördern – Pro Förderschulen Landesverband Thüringen zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e. V.“ auf die professionelle Arbeit von in BVJ-Klassen tätigen Pädagogen hat!

„Es ist den Verfassern (des Thüringer Entwicklungsplans) Recht zu geben, dass dem Gemeinsamen Unterricht in der Thüringer Schulgesetzgebung der Vorrang eingeräumt wird; allerdings gilt dies nicht für die UN-BRK.“ (S. 10 der Stellungnahme)

In seinem „Gutachten zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem“ (s. 54) schreibt Prof. Dr. Eibe Riedel: „Es gilt die Zielvorgabe des Artikels 24 Absatz 1 UN-BRK, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen. Inklusiv heißt: alle Kinder unabhängig von der Form und dem Grad der Beeinträchtigung (Mehrfachbehinderungen, Autismus etc).“

„Wir erleben als Eltern derzeit nicht nur einen qualitativen ‚Wettstreit‘ zwischen Förderschulen und Grund- und weiterführenden Schulen (Gemeinsamer Unterricht) sondern auch innerhalb der Grund- und weiterführenden Schulen zwischen staatlichen Einrichtungen und Einrichtungen in freier Trägerschaft. Dabei zeigt sich, dass die Bedingungen an vielen Förderschulen, in der Vergangenheit auch an den staatlichen Förderschulen, und an Schulen in freier Trägerschaft deutlich besser sind.“ (S. 13/14 der Stellungnahme)

Durch den alltäglichen Kontakt zu Mitschülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfahren Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht vielfältige Anregungen, die ihnen in Förderschulen so nicht geboten werden können. Das gilt unabhängig von einer freien oder staatlichen Trägerschaft der besuchten Schule. Darauf weisen die empirischen Befunde zu schulischer Integration der vergangenen drei Jahrzehnte in aller Deutlichkeit hin. Zur Qualität von Grund- und weiterführenden Schulen bzw. Förderschulen in den unterschiedlichsten Trägerschaften in Thüringen liegen nach unserer Kenntnis keine empirischen Befunde vor. Aussagen zur Qualität beruhen daher auf subjektiven Eindrücken.

„Wir haben bereits in unserer Stellungnahme auf die Vorreiterrolle der freien Träger bei der Umsetzung eines inklusiven Schulsystems verwiesen.“ (S. 20 der Stellungnahme): Zutreffend ist, dass zu den ersten Grund- und Regelschulen, die sich in Thüringen die gemeinsame Unterrichtung von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zur Aufgabe gemacht haben, vor allem Schulen in freier Trägerschaft gehörten. Dies ist auch deswegen so, weil erst mit der Änderung des Thüringer Schulgesetzes im Jahr 2003 die zieldifferente Integration an staatlichen Schulen gesetzlich möglich wurde. Seitdem findet gelingender gemeinsamer Unterricht in Thüringen sowohl in den Grund- und weiterführenden Schulen in staatlicher als auch in Schulen in freier Trägerschaft statt!

„Die Zerstörung und Umwandlung der Thüringer Bildungslandschaft im Bereich der Sonderpädagogik und der gewachsenen Förderstrukturen in den Thüringer Regionen, einzig unter dem Gesichtspunkt der Inklusion...“ (S. 20 der Stellungnahme)

Wir verwahren uns dagegen, den seit 2003 gesetzlich verankerten Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts mit einer „Zerstörung ... der Thüringer Schullandschaft im Bereich der Sonderpädagogik“ in Verbindung zu bringen!

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrike Gelhausen-Kolbeck)